

FAHRTKOSTENORDNUNG DES „Stadtsporverband Lünen 1950 e.V.“

Präambel

Der Vorstand des Stadtsporverband Lünen 1950 e.V. (im folgenden: „SSV“ genannt) regelt mit vorliegender Fahrtkostenordnung (im folgenden „FKO“ genannt) den Ersatz von Fahrtkosten für bestimmte Personenkreise mit Wirkung ab dem Tage der Beschlußfassung durch den Vorstand neu. Alle bisherigen Regularien der Vergangenheit, unabhängig von der Form des jeweiligen Beschlusses, seien sie bekannt oder unbekannt, werden mit der vorliegenden FKO aufgehoben und in vollem Umfang ersetzt.

§ 1 Verkehrsmittel, Kilometersatz, Geltungsbereich

Der der Vergütung zugrundeliegende Kilometersatz beträgt bis zu einer Neufestsetzung durch Vorstandsbeschluß 0,30 € pro gefahrenen Kilometer mit dem Pkw. Andere private Verkehrsmittel wie Fahrrad, E-Bike etc. werden nicht erfasst. Kosten der Nutzung des ÖPNV werden nach Vorlage der entwerteten Fahrkarte in Höhe des konkreten Anfalls ersetzt. Fahrtkostenersatz (im folgenden „FKE“ genannt) wird nur für Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

§ 2 Kreis der antragsberechtigten Personen

Zur Beantragung von Fahrtkostenersatz sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Personenkreise berechtigt:

(1) Vorstands- und Ehrenmitglieder im Sinne der §§ 9, 14 der Satzung des SSV sowie Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 15 der Satzung des SSV

(2) Beauftragte des Vorstandes aufgrund Vorstandsbeschluß oder Beschluß der Mitgliederversammlung (zum Beispiel Sportabzeichenprüfer, Helfer bei besonderen Anlässen o.ä.)

§ 3 Anlaß des FKE nach Personenkreisen

(1) Antragsteller gemäß § 2 (1) erhalten FKE zu Fahrten außerhalb der kommunalen Grenzen der Stadt Lünen bei Veranlassung im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches als Vorstandsmitglied.

(2) Antragsteller gemäß § 2 (2) erhalten FKE zu den im Beschluß genannten Orten für jeden gefahrenen Kilometer bzw. nach konkretem Anfall der Kosten des ÖPNV. Zahlungen von dritter Seite (Ausrichter, Veranstalter, Verbände etc.) sind anzurechnen. Hierauf hat der Antragsteller initiativ in seinem schriftlichen Fahrtkostenantrag (im folgenden: „FKA“ genannt) hinzuweisen.

(3) Antragsteller gemäß § 2 (2) erhalten FKE bei begründetem Anlaß auf der Basis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses mit Einzel- oder Dauerwirkung für jeden gefahrenen Kilometer bzw. für die Nutzung des ÖPNV, unabhängig vom Zielort der Fahrt.

§ 4 Antragsform

FKA sind **ausschließlich** mittels eines vom Vorstand digital zur Verfügung gestellten Formulars im PDF-Format, das nicht abgeändert werden darf, an den/die Kassierer(in) des SSV zu richten. Dabei sind Mitfahrer - wie im Formular vorgesehen - einzeln und namentlich aufzuführen. Der Antrag kann für einen oder mehrere Anlässe gestellt werden, hat aber spätestens bis zum 15.12. desjenigen Kalenderjahres einzugehen, in dem der Anlaß oder die Anlässe der FKE zeitlich liegt/liegen. Verspätet eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt; der betreffende Anspruch auf FKE entfällt ersatzlos.

Die Abtretung von FKA an dritte Personen ist nicht gestattet; der Anspruch ist vielmehr höchstpersönlicher Natur und kann nur vom jeweiligen Pkw-Fahrer erhoben werden. Auf die Haltereigenschaft betreffend den genutzten Pkw kommt es nicht an. Diese ist deshalb auch nicht vom SSV zu überprüfen.

§ 5 Sonstiges

Die FKO tritt rückwirkend zum 01. Januar desjenigen Kalenderjahres in Kraft, in das der Tag der Beschlußfassung durch den SSV-Vorstand fällt. Sie kann nur durch Vorstandsbeschluß geändert oder gänzlich aufgehoben werden.

Lünen, den 31.01.2019



(Christian Zapp)
- 1. Vorsitzender -



(Michael Matschuck)
- Kassierer -